

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 2. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. September 2024)

zum Thema:

**Zweitwohnungen auf WBS-Bindung prüfen**

und **Antwort** vom 13. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark und Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20169

vom 2. September 2024

über Zweitwohnung auf WBS-Bindung prüfen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Zweitwohnungen sind derzeit in Berlin angemeldet?

Antwort zu 1:

Gemäß Auskunft des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 21.03.2023 wurden im Rahmen des Mikrozensus 2022 (Zusatzerhebung Wohnen Endergebnisse) 33.000 reine Nebenwohnsitzhaushalte erfasst, d.h. in diesen Haushalten existieren keine weiteren Personen, die als Hauptmieterinnen bzw. -mieter registriert sind. In Bezug auf die Gesamtzahl der Haushalte bzw. Wohnungen in Berlin bewohnen die reinen Nebenwohnsitzhaushalte 2022 somit einen Anteil von etwa 1,7 % des Berliner Wohnungsbestandes.

Frage 2:

Für wie viele der in Berlin angemeldeten Zweitwohnungen besteht aktuell eine WBS-Bindung (Wohnberechtigungsschein)?

Frage 3:

Wie viele der betroffenen Zweitwohnungen mit WBS-Bindung entfallen auf die landeseigenen Wohnungsunternehmen und wie verteilen sich diese auf die einzelnen Unternehmen?

Frage 4:

Wird durch den Senat von Berlin regelmäßig geprüft, ob es sich bei einer Zweitwohnung um eine WBS-gebundene Wohnung handelt?

Frage 5:

Wenn ja, wie erfolgt dies? Wenn nein, warum nicht?

Frage 6:

Welche Schlussfolgerungen zieht der Berliner Senat aus dem Anteil der WBS-gebundenen Zweitwohnungen?

Antwort zu 2 bis 6:

Sozialwohnungen, die nach dem Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) bzw. Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) gebunden sind, dürfen ausschließlich an Hauptmieterinnen und Hauptmieter überlassen werden. Gemäß § 27 WoFG darf eine Sozialwohnung nur an Wohnungssuchende vergeben werden, die ihre Wohnberechtigung durch einen Wohnberechtigungsschein nachweisen können. Der Wohnberechtigungsschein wird an Personen ausgestellt, die ihren Lebensmittelpunkt in der neuen Wohnung begründen und damit Hauptmieterinnen bzw. -mieter sind. Die Nutzung von Sozialwohnungen als Zweitwohnsitz würde dem Zweck der sozialen Wohnraumförderung widersprechen, der darin besteht, bezahlbaren Wohnraum für einkommensschwache Haushalte bereitzustellen.

Die zweckbestimmte Nutzung von Sozialwohnungen ist durch die Wohnungsämter in den Bezirken sicherzustellen.

Berlin, den 13.09.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen